

Österreichischer Klub für Englische Vorstehhunde

ZUCHT UND EINTRAGUNGSORDNUNG (ZEO)

Fassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 10. November 2007
(Änderung in Punkt VI)

I.) Präambel:

Es ist die Aufgabe des ÖKEV die Reinzucht von Pointern und Settern nach den, von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standardbestimmungen zu fördern, sowie deren jagdliche Eigenschaften und die Gebrauchsfähigkeit für die Jagd zu erhalten. Oberstes Zuchtziel ist nicht der Vollgebrauchshund, sondern der Feldhund höchster Güte.

Es gelten die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) bzw. der FCI in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese nicht - gem. §1(1) der ZEO des ÖKV - zur Erreichung des Prädikates Qualitätszucht durch nachfolgende Bestimmungen (II., B., 1. – 4.) ergänzt werden.

II.) Zuchtarten:

A.) „Normalzucht“ sind Würfe deren beide Elterntiere alle Kriterien der Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) bzw. der FCI in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Die besonderen Eintragungsvoraussetzungen in das ÖHZB (Österreichisches Hunde Zuchtbuch) des ÖKV sind in § 10 Absatz (1) und (2) der Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) festgelegt.

B.) „Qualitätszucht“ sind Würfe deren beide Elterntiere alle Kriterien der Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) bzw. der FCI in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und die darüber hinaus - gem. §1(1) der ZEO des ÖKV - auch alle nachstehenden Anforderungen der Punkte 1. bis 4. nachweisen können. Für diese Hunde wird vom Österreichischen Klub für Englische Vorstehhunde (ÖKEV) ein Qualitäts – Zuchtauglichkeitsnachweis (QZTN) ausgestellt. Diese Anforderungen gelten für alle Pointer und Setter, auch ausländische Deckrüden und Importhunde, die zur Qualitätszucht verwendet werden.

1. Formwert

Der erforderliche Formwert für beide Zuchtpartner ist mindestens das Prädikat „sehr gut“. Der Formwert der Hunde, die zur Zucht verwendet werden, muss einmal bei einer Klubschau des ÖKEV oder einer Ausstellung unter dem Schutz der FCI in der Zwischen-, Offenen Klasse, Gebrauchshunde- oder Championklasse erworben worden sein.

2. Prüfung

Eine der folgenden Prüfungen muss für die Erreichung des Prädikates Qualitätszucht von beiden Elterntieren nachgewiesen werden. Für die Normalzucht benötigen die Elterntiere keine Prüfung.

- a.) „Fieldtrial“ (Frühjahr oder Herbst), oder „Große Suche“ gemäß PO der FCI – wenn das CACIT in Wettbewerb gestellt ist - mit der Mindestbeurteilung „sehr gut“.
- b.) Mindestbeurteilung „sehr gut“ bei einer FCI / FIDC - Weltmeisterschaft für Vorstehhunde oder dem „FCI Europacup“.
- c.) „Vollgebrauchsprüfung“ gemäß der PO des ÖJGV für Vorstehhunde mit einer Mindestbeurteilung im 2. Preis und mindestens 75% der maximal erreichbaren Gesamtpunkte.

Nur die erfolgreiche Absolvierung einer der oben angeführten Prüfungen, mit den geforderten Kriterien, berechtigt nach den gültigen FCI – Bestimmungen auch zum Start in der Gebrauchshundeklasse bei nationalen und internationalen Ausstellungen.

3. HD-Untersuchung

Die röntgenologische Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie (HD) ist für beide Elterntiere obligatorisch und kann bei allen autorisierten Tierärzten (aktuelle Liste kann von der Geschäftsstelle angefordert werden) oder auf der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Institut für Röntgenologie, durchgeführt werden.

Bei der Durchführung der HD Untersuchung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein. Zur Qualitätszucht sind nur Englische Vorstehhunde mit dem Befund A = HD - normal (kein Hinweis auf HD) und Befund B = HD - fast normal (Übergangsform) zugelassen. Hunde mit Befund C = HD - leicht (geringgradige HD) dürfen nur mit Zuchtpartnern mit dem Befund A = HD - normal gepaart werden.

4. CLAD - Untersuchung

Alle Irish Red Setter und Irish Red and White Setter, die zur Qualitätszucht verwendet werden und nicht aufgrund der Abstammung (beide Elterntiere CLAD normal) CLAD normal sind, müssen einem CLAD - Test unterzogen werden. Zur Qualitätszucht zugelassen sind bis auf weiteres auch noch Paarungen: „Träger x Normal“.

III.) Deckrüde

Am Decktag muss der Rüde das Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben. Der Rüdenbesitzer hat sich vor dem Deckakt zu vergewissern, dass die Zuchthündin die, in der Normalzucht oder Qualitätszucht geforderten Bedingungen erbracht hat. Der Eigentümer des Deckrüden ist verpflichtet, nach dem vollzogenen Deckakt dem Eigentümer der Zuchthündin folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt zu überlassen:

Für Normalzucht:	Deckbescheinigung (ÖKV - Vordruck) Kopie Abstammungsnachweis (Ahnentafel) Kopie Formwertbeurteilung
Für Qualitätszucht zusätzlich:	Kopie Zuchttauglichkeitsnachweis (QZTN) Kopie HD - Befund Kopie CLAD - Untersuchung (IS, IRWS) Prüfungszeugnis bei ausländischen Deckrüden

Alle ausländischen Deckrüden müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein, und für die Qualitätszucht neben den Bestimmungen der ZEO des ÖKV alle Voraussetzungen der ZEO des ÖKEV Absatz II, B, Punkt 1. – 4. erfüllen.

IV.) Zuchthündin

Am Tag ihres ersten Wurfes muss die Zuchthündin den 24. Lebensmonat vollendet haben. Sie darf bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres (Stichtag für den Deckakt) zur Zucht verwendet werden. Pro Kalenderjahr ist der Hündin nur ein Wurf zuzumuten. Die Deckmeldung samt aller Unterlagen muss binnen 14 Tagen an den Zuchtwart weitergeleitet werden. Die Meldung des Wurfes hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Wurfstag an den Zuchtwart zu erfolgen. Dazu sind folgende Unterlagen mitzusenden:

Für Normalzucht:	Original Wurfmeldung Original Abstammungsnachweis (Ahnentafel) Original Zwingerkarte Kopie Formwertbeurteilung
Für Qualitätszucht zusätzlich:	Kopie Zuchttauglichkeitsnachweis (QZTN) Kopie HD - Befund Kopie CLAD - Untersuchung (IS, IRWS)

Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.

V.) Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch

Die Einreichung zur Eintragung in das ÖHZB obliegt dem Zuchtwart / Zuchtbuchführer des ÖKEV.

VI.) Kennzeichnung und Abgabe der Welpen

Die Kennzeichnung der Welpen erfolgt mittels Transponder durch einen Tierarzt. Die Klebeetiketten mit den Chip-Codes, die auf den Ahnentafeln angebracht werden müssen, sind unbedingt vor der Wurfabnahme dem Zuchtwart zu übermitteln.

Die Welpen dürfen erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche, nach Wurfabnahme durch einen ÖKEV Beauftragten, Kennzeichnung, erfolgter Entwurmungen und zumindest einer ersten Schutzimpfung abgegeben werden. Die Abgabe an den gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

VII.) Welpenvermittlung

Die Welpenvermittlung ist als Servicestelle des ÖKEV zu sehen. Es besteht kein Rechtsanspruch der Züchter gegenüber dem ÖKEV und dessen Funktionären auf Vermittlung der Welpen. Vermittelt werden nur Würfe von ÖKEV - Zwingern, die sämtliche Auflagen und Fristen der ZEO des ÖKEV bzw. ÖKV erfüllen. Würfe der Qualitätszucht die sich vorrangig am Zuchtziel des ÖKEV orientieren werden vorrangig empfohlen.

Auf A - Blatt Ahnentafeln wird entsprechend dem jeweiligen Prädikat der Vermerk **Normalzucht bzw. Qualitätszucht** angebracht.

B - Blatt Ahnentafeln erhalten Hunde die nicht nach der Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) bzw. der FCI in der jeweils gültigen Fassung gezüchtet wurden. Gemäß ZEO des ÖKV § 10. Absatz (1), Punkt 2b) wird der Vermerk: ZUCHTVERBOT eingetragen.

VI.) Aufgaben und Rechte des Zuchtwartes

Der Zuchtwart oder eine von ihm bestimmte Person ist berechtigt, jederzeit die Zuchtstätten sowie die Haltungsbedingungen der Hunde zu kontrollieren. Kann eine Wurfabnahme durch den Zuchtwart oder einem Tierarzt, der das Vertrauen des ÖKEV genießt und vom Zuchtwart delegiert wird, trotz vorheriger rechtzeitiger Information zum vereinbarten Zeitpunkt aus Verschulden des Züchters nicht durchgeführt werden, ist der Züchter verpflichtet, dem Wurfabnehmer die Kosten für eine neuerliche Anreise zu entrichten.

VII.) Verstöße gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen

Für Verstöße gegen die ZEO des ÖKEV bzw. ÖKV sind Sanktionen vorgesehen, die der ÖKEV je nach Schwere des einzelnen Vergehens, je nach Einmaligkeit oder Wiederholungsfall verhängen kann. Bei Verstößen gegen die ZEO kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und / oder für die Eintragung des Wurfes die Zahlung eines Mehrfachen der vorgesehenen Eintragungsgebühr vorgeschrieben werden.

VIII.) Allgemeine Informationen

Alle Bestimmungen der ZEO des ÖKEV orientieren sich an den Zucht und Eintragungsordnungen des ÖKV bzw. der FCI. Diese können auf der Homepage des ÖKV (www.oekv.at) nachgelesen werden.

Diese Zucht und Eintragungsordnung des ÖKEV tritt ab Veröffentlichung im Kluborgan „Der Engländer“ und / oder der Homepage des ÖKEV (www.setter-pointer.at) in Kraft.